

Statuten

Kuratorium für psychische Gesundheit

(Stand Februar 2009)

§ 1 Name und Sitz des Vereines:

Der Verein trägt den Namen „Kuratorium für psychische Gesundheit“ und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet insbesondere aber auf das Bundesland Salzburg. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig.

§ 2 Vereinszweck

Das Kuratorium für psychische Gesundheit ist der Zusammenschluss von Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen und Initiativen zur Sicherung und Förderung der psychischen Gesundheit und von Teilaspekten davon insbesondere im Bundesland Salzburg im Sinne der WHO-Definition von Gesundheit. Aufgabe des Kuratoriums ist es daher, die psychosozialen und psychosomatischen Aspekte von Gesundheit und Krankheit in einem umfassenden Sinne wahrzunehmen. Durch die Zusammenarbeit und freiwillige Koordinierung der in diesem Feld tätigen Zusammenschlüsse soll die Gesamtversorgung verbessert werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird erreicht durch Zusammenfassung möglichst vieler in diesem Feld tätiger Zusammenschlüsse, durch Koordinierung ihrer Aktivitäten und durch Initiativen, um die Finanzierung ihrer Arbeit sicherzustellen, sei es durch Subventionen der öffentlichen Hand inklusive der Europäischen Union, sei es durch Zuwendungen von Sponsoren, Durchführung von Benefizveranstaltungen, Zuwendungen von Erblässern, Schenkungen und anderen Finanzquellen.

Ein wesentliches Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes ist das Informieren über und Lobbying für die psychische Gesundheit.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben organisiert der Verein Veranstaltungen aller Art insbesondere Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Fort- und Ausbildungsveranstaltungen und führt allein oder in Kooperation mit Partnern Forschungsarbeiten durch.

Das Kuratorium für psychische Gesundheit bemüht sich um den Aufbau geeigneter Strukturen zur Erhaltung der psychischen Gesundheit und für die Behandlung von Menschen mit psychischen und psychosomatischen Störungen, die Qualitätssicherung der Behandlungsangebote insbesondere die Gründung und den Ausbau von Qualitätszirkeln, die Zugangserleichterung zur Psychotherapie und zur psychologischen Behandlung für die Bevölkerung sowie die Nachbehandlung nach stationären Aufenthalten.

Die Verwendung finanzieller Mittel des Vereines muss auf die unmittelbare Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sein. Überschüsse aus den Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Vereinszweckes dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

Es gibt korporative und individuelle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

Individuelle Mitglieder sind physische Personen, welche die Ziele des Kuratorium unterstützen.

Korporative Mitglieder sind Zusammenschlüsse (Vereine, Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen und Initiativen) zur Sicherung und Förderung der psychischen Gesundheit oder von Teilaspekten davon insbesondere im Bundesland Salzburg, die sich mit anderen Zusammenschlüssen koordinieren und mit ihnen kooperieren möchten. Sie üben ihre Mitgliedschaft und deren Rechte aus über maximal drei entsandte und dem Vorstand schriftlich namhaft gemachte physische Personen. Eine Änderung der Entsendung ist jederzeit möglich gilt aber erst ab Eintreffen der schriftlichen Bestellung beim Vorstand.

Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, die regelmäßig und auf Dauer das Kuratorium finanziell und ideell unterstützen möchten. Die Bedingungen der Mitgliedschaft sind jeweils vertraglich festzulegen.

Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich um die Ziele des Kuratorium verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

Für die Aufnahme neuer individueller und korporativer Mitgliedern bedarf es der Empfehlung durch zwei zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags aktiven Mitgliedern. Die Empfehlung mittels Empfehlungsschreibens muss insbesondere bescheinigen, dass die Aktivitäten des neuen Mitgliedes den Interessen des Vereins entsprechen und die Mitgliedschaft dem Vereinszweck dient. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird; er wird mit Datum des Einlangens der schriftlichen Austrittserklärung wirksam
- Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag bis sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres = Kalenderjahres nicht bezahlt wurde oder sich das Mitglied grob Vereins schädigend verhalten hat
- Tod bei physischen Personen, Auflösung bei juristischen Personen

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen – bei juristischen Personen die entsandten Vertreter. Ausgenommen sind jene Veranstaltungen, bei denen eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf eine bestimmte Zielgruppe für das Erreichen des Veranstaltungszieles notwendig ist. Individuelle Mitglieder und die entsandten Vertreter korporativer Mitglieder (maximal drei pro korporativem Mitglied) haben das aktive und passive Wahlrecht.

Korporative Mitglieder haben Sitz und Stimme im Arbeitsausschuss (maximal drei pro korporativem Mitglied).

Individuelle Mitglieder und die maximal drei Vertreter korporativer Mitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung jeweils eine Stimme pro physischer Person. Sie haben auch das Recht Anträge zu allen der Generalversammlung (= Mitgliederversammlung) vorbehaltenen Angelegenheiten zu stellen, sofern eine Antragstellung nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Vereinigung nach Kräften zu fördern, alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet und den jährlichen Mitgliedsbeitrag in der ersten Hälfte des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Leitung der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- 6.1 der Vorstand
- 6.2 der Arbeitsausschuss
- 6.3 die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- 6.4 das Schiedsgericht
- 6.5 die Rechnungsprüfer

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, seinem Stellvertreter resp. seiner/ihrer Stellvertreterin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche auch die Tätigkeit eines allfälligen Geschäftsführers im Detail regelt, und welche von der Generalversammlung gut geheißten werden muss sowie den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

Der Obmann/die Obfrau oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter führen die Geschäfte und vertreten den Verein nach außen. Sie können einen Geschäftsführer mit der Führung der Geschäfte beauftragen, der dem Obmann/der Obfrau berichtspflichtig ist und auch mit einer Zeichnungsberechtigung auf den Vereinskonto ausgestattet werden kann. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden über Rechtsgeschäfte, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und eines zweiten Vorstandsmitgliedes. Einfache Schriftstücke des täglichen Verkehres können vom Geschäftsführer allein gezeichnet werden ebenso kann er genehmigte Zahlungen durchführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Funktionsperiode, die drei Jahre beträgt, aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Mitglied der Vereinigung in den Vorstand kooptieren. Eine Neuwahl ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden oder ausgeschieden sind.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung für die Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau oder bei deren Verhinderung von deren Stellvertreter/deren Stellvertreterin schriftlich mindestens eine Woche im Voraus oder im Ausnahmefall bei Dringlichkeit mündlich zu den Vorstandssitzungen einberufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung von Generalversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Organisation von Veranstaltungen
- Planung und Durchführung von Projekten
- Beschaffung von Finanzmitteln für die Förderung der psychischen Gesundheit
- Stellungnahmen in der Öffentlichkeit
- Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern
- alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen und die nicht explizit der Generalversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand hat jeder Generalversammlung über die Führung der Geschäfte insbesondere die finanzielle Gebarung zu berichten und alle Anfragen der Generalversammlung innerhalb von vier Wochen zu beantworten.

§ 8 Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin besorgt die Rechnungsführung, Geldgebarung und Kassenverwaltung nach den Weisungen des Vorstandes und ist verpflichtet dem Vorstand bis längstens 31. März jeden Jahres den Rechnungs- und Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr (= Kalenderjahr) vorzulegen. Er ist zur Einzelzeichnung auf Konten und Sparbüchern ermächtigt und informiert die übrigen Mitglieder des Vorstandes mündlich laufend über die getätigten finanziellen Vorgänge, wobei diese Berichte in den Protokollen der Vorstandssitzungen anzuführen sind. Im Falle einer länger dauernden Verhinderung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sind an seiner/ihrer Stelle der Obmann/die Obfrau oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter zeichnungsberechtigt.

§ 9 Der Schriftführer/die Schriftführerin

Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und besorgt die schriftlichen Erledigungen der Vereinigung - soweit sie nicht die anderen Vorstandsmitglieder selbst besorgen - nach den Weisungen des Vorstandes.

§10 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Gebarung und den Rechnungsabschluss in formeller und materieller Hinsicht auf seine Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie auf seine Übereinstimmung mit Statuten und Rechtsvorschriften zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie können auch einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen oder deren begründete Verweigerung beantragen. Rechnungsprüfer müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Kuratoriums sein; es können auch Steuerberater und ähnlich qualifizierte Personen dieses Amt entgeltlich oder unentgeltlich ausüben.

§ 11 Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss bestimmt die inhaltlichen Grundlinien der Erfüllung des Vereinszweckes. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitgliedervertreter anwesend sind. Der Ausschuss wird vom Obmann/der Obfrau oder deren Stellvertreter einberufen wobei dieser/diese auch den Vorsitz führen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung bestätigt werden muss und welche den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

In den Arbeitsausschuss kann jedes korporative Mitglied einen Vertreter entsenden. Die Gruppe der individuellen Mitglieder entsendet drei Vertreter/Vertreterinnen, die durch Wahl die durch Wahl, für eine Funktionsperiode von 3 Jahren analog zur Funktionsperiode des Vorstandes, zu bestimmen sind. zu bestimmen sind. Gewählt sind von den vorgeschlagenen Kandidaten jene drei mit den meisten Stimmen. Diese Wahl ist im Rahmen einer Generalversammlung durchzuführen, wobei nur die individuellen Mitglieder stimmberechtigt sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme im Arbeitsausschuss.

Der Arbeitsausschuss ist mit allen Vorschlägen, Projekten und Maßnahmen des Kuratoriums für psychische Gesundheit zu befassen wobei diese nur dann vom Vorstand in Angriff genommen werden dürfen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Arbeitsausschusses zustimmen. Fühlt sich ein korporatives Mitglied benachteiligt, so ist eine Befassung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit dieser Angelegenheit zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 12 Generalversammlung

Der Generalversammlung (=Mitgliederversammlung), die mindestens einmal jährlich stattfinden muss, vorbehalten sind:

- die Entgegennahme und Billigung des Berichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme und Billigung des Berichtes der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen
- die Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters /der Schatzmeisterin und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
- die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über rechtzeitig (eine Woche vor Beginn der Generalversammlung) eingebrachte Anträge von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge auf Statutenänderungen
- die Beschlussfassung über Projekte und Vorhaben, die zwar vom Arbeitsausschuss beschlossen wurden, gegen deren Realisierung aber ein korporatives Mitglied erhebliche Einwände erhebt.
- Beschlussfassung über die von Vorstand und Arbeitsausschuss vorgeschlagenen Geschäftsordnungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung (Kuratorium für psychische Gesundheit).

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie muss wenigstens vier Wochen vorher schriftlich oder per e-mail einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Sie muss ohne unnötigen Aufschub einberufen und mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden ,wenn es mindestens 10 % aller individuellen und korporativen Mitglieder schriftlich oder per e-mail verlangen wobei ein korporatives Mitglied für drei individuelle Mitglieder zählt . Weiters muss sie innerhalb der gleicher Frist einberufen werden, wenn ein Einspruch eines korporativen Mitgliedes gegen Beschlüsse des Arbeitsausschusses vorliegt.

Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung müssen wenigstens eine Woche vor der Generalversammlung (Datum des Einlangens beim Vorstand) schriftlich oder per e-mail beim Vorstand eingebracht und unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet werden. Der Vorstand muss eine Tagesordnung erstellen, die alle rechtzeitig eingebrachten Anträge enthält und die am Beginn der Generalversammlung den anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn 50% plus eine Stimme dafür sind.

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der in der Einladung festgesetzten Stunde mindestens ein Drittel der Mitglieder (ein korporatives Mitglied zählt für drei individuelle Mitglieder) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Obmann/die Obfrau an Ort und Stelle eine neue Generalversammlung einberufen, die nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Korporative Mitglieder entsenden bis zu drei stimmberechtigte Vertreter von denen jeder eine Stimme hat.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau oder bei deren Verhinderung der Stellvertreter/ die Stellvertreterin. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht ausdrücklich anderes vorsehen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung über die Statuten oder über eine Auflösung der Vereinigung ist Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (ein korporatives Mitglied zählt drei Stimmen, wenn drei Vertreter anwesend sind, sonst entsprechend weniger).

Die Generalversammlung setzt bei Notwendigkeit Arbeitsgruppen ein, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Sie bestimmt die Vorsitzenden dieser Gruppen und legt fest, wem die Arbeitsgruppe Bericht zu erstatten hat. Sie setzt allenfalls eine Frist bis zu der ein Ergebnis zu liefern ist.

§ 13 Schiedsgericht

Streitfälle innerhalb der Vereinigung werden vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies soll Klagen vor Gericht erübrigen präjudizieren aber nicht gerichtliche Entscheidungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Streitfälle vor das Schiedsgericht zu bringen indem es sich direkt an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende wendet.

Die Generalversammlung wählt für eine Funktionsperiode von drei Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Jede Partei wählt aus den Mitgliedern (individuelle Mitglieder plus entsandte Vertreter korporativer Mitglieder) je einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Auflösung der Vereinigung

Der Antrag auf Auflösung der Vereinigung kann entweder schriftlich vom Vorstand oder schriftlich von 10 Mitgliedern (individuelle Mitglieder zählen jeweils als ein Mitglied, korporative Mitglieder entsprechend der Anzahl entsandter Vertreter; maximal können drei Vertreter entsandt werden) gestellt werden und ist zu begründen. Über einen solchen Antrag hat eine beschlussfähige Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vermögen dem Land Salzburg für die Förderung der psychischen Gesundheit zu übereignen.